

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Abwasserbeseitigung rückwirkend zum 01.05.2004

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S.539) i.V.m. dem Landeswassergesetz M-V vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Nr. 28 S. 669) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenpleen folgende Änderungen der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Abwasserbeseitigung:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung und Ableitung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers

- a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Altenpleen der Gemeinde Altenpleen
- b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Nisdorf der Gemeinde Altenpleen
- c) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Günz der Gemeinde Altenpleen
- d) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Altenpleen
- e) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde Altenpleen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2004 in Kraft.

Altenpleen, den

Behrndt

**Bürgermeister der
Gemeinde Altenpleen**

L.S.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend Satzung wurde beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.